

BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk e.V.

Gebührenordnung

Der Vorstand des BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk e. V. legt nachfolgend gemäß § 4.3 der Satzung und gemäß § 4.2 der Benutzerordnung die zu erhebenden Gebühren fest:

I.

Gebühren für die Nutzung des Vorteilssystems BSW.Der Vorteil für den Öffentlichen Dienst

- | | |
|--|---------------|
| 1. Einmalige Aufnahmegebühr: | 9,90 € |
| zahlbar mit dem ersten Jahresbeitrag | |
| 2. Gebühr für den turnusmäßigen Kartenumtausch (2-jährig) | 7,50 € |
| (fällig in allen ungeraden Kalenderjahren jeweils zum 15. Oktober) | |

II.

Mahngebühren

- | | |
|---|---------------|
| 3. Erste Mahnung | 2,50 € |
| 4. Zweite Mahnung | 5,00 € |
| 5. Dritte Mahnung: Rechtsanwaltsmahnung | |
| (Mahngebühren werden vom beauftragten Rechtsanwalt gemäß Nr. 2300 VVRVG in Rechnung gestellt, die vom Schuldner gemäß § 286 BGB zu erstatten sind.) | |

III.

Weiterbelastung von Rückläufergebühren im Bankeinzugsverfahren

Der BSW e.V. belastet die ihm von den Banken in Rechnung gestellten Rückläufergebühren bei einem vergeblichen Bankeinzug dem Mitglied weiter. Der Betrag wird mit dem nächsten Bankeinzug eingezogen. Der Vorstand kann sich zur Durchsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung auch Dritter bedienen.

Bayreuth, den 13. Juli 2015

Der Vorstand